

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Regenbogen AG Kiel

1. Wie kommt der Vertrag mit der Regenbogen AG zustande (Angebotsbindungsfrist & Vertragsabschlussklausel)?

Auf Anfrage des Kunden erstellt die Regenbogen AG (im Folgenden auch: Vermieterin) ein Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages. An dieses Angebot ist die Regenbogen AG zehn Tage nach Eingang beim Kunden gebunden (das Angebot gilt drei Werktage nach dem Versanddatum als beim Kunden eingegangen). Die Zahlung des im Angebot ausgewiesenen Anzahlungsbetrages in Höhe von 30% oder des vollständigen Betrages innerhalb der Angebotsbindungsfrist durch den Mieter an die Regenbogen AG stellt die Annahme des Angebots dar. Erfolgt eine Zahlung des Gastes nicht innerhalb der Angebotsbindungsfrist, kommt kein Mietvertrag zustande. Hat der Mieter eine Anzahlung geleistet, so wird der Restbetrag entsprechend der im Angebotsschreiben genannten weiteren Zahlungsfrist zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes an.

2. Welche Mietgegenstände stellt die Regenbogen AG zur Verfügung?

Die Regenbogen AG vermietet Campingstellplätze und bewohnbare Mietobjekte (z.B. Ferienhaus, Tipi®, Holli®, Mietwohnwagen, Mietzelt – im Folgenden „Mietobjekt“ genannt). Die Mietobjekte werden entweder von der Regenbogen AG selbst vermietet oder diese vermittelt dem Kunden einen Mietvertrag mit einem anderen Eigentümer eines Mietobjektes. Am Tag des Mietbeginns wird die Regenbogen AG dem Mieter den Mietgegenstand konkret bezeichnen sowie bei nur vermittelten Mietobjekten den Namen und die Steuernummer des Vermieters bekanntgeben.

3. Für welche Zeiträume ist eine Anmietung möglich?

Eine Anmietung ist tageweise oder wochenweise möglich. Mietobjekte sind am Tag der Beendigung der Mietzeit zwischen 8.00 und 10.00 Uhr zurückzugeben und zu räumen. Campingstellplätze sind bis 11.00 Uhr zurückzugeben und zu räumen. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung. Schadensersatzansprüche und Entschädigungen der Regenbogen AG bleiben vorbehalten.

4. Gibt es in den Ferienanlagen eine Hausordnung bzw. Verhaltensvorschriften?

Die öffentlich im Empfangsbereich der jeweiligen Ferienanlage ausgehängte Platzordnung ist zu befolgen. Bei einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß gegen die Platzordnung steht der Regenbogen AG nach erfolgter mündlicher Abmahnung ein fristloses Kündigungsrecht zu. Hat der Mieter ein Mietobjekt gemietet, so gilt in einem solchen Fall die gesetzliche Regelung zur fristlosen Kündigung (§ 569 BGB).

5. Was gilt speziell für bewohnbare Mietobjekte?

- Das Mietobjekt ist ausgestattet wie im Katalog und/oder auf der Internetseite beschrieben. Die Nutzung ist nur für die vertraglich vereinbarte Personenzahl gestattet. Außer bei Mietwohnwagen und Mietzelten trägt der Mieter neben dem Mietzins auch die Strom-, Wasser- und Abwasserkosten nach Verbrauch gemäß Preisliste*.
- Schlüsselübergabe und Einweisung erfolgen durch Beauftragte der Vermieterin vor Ort. Erforderliche Informationen erhält der Mieter rechtzeitig vor dem Mietbeginn. Bei Übergabe werden die Ausstattungsliste und der mängelfreie Zustand des Mietobjektes gemeinsam geprüft. Das Übergabedokument ist von beiden Parteien zu unterzeichnen und gibt verbindlich den Zustand des Mietobjektes bei Mietbeginn wieder.
- Der Mieter kann Bettwäsche und Handtücher gesondert anmieten. Sofern verfügbar, können auch Kinderreisebetten und Hochstühle angemietet werden. Für eine Anmietung bedarf es einer Bestellung spätestens eine Woche vor Mietbeginn.
- Es ist nicht erlaubt, auf der Fläche, auf der sich das Mietobjekt befindet, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen. PKW sind auf der zugewiesenen Parkfläche zu parken. Der Parkplatz für einen PKW ist im Mietzins enthalten.
- Die Endreinigung des Mietobjektes wird durch die Vermieterin vorgenommen. Die Endreinigung umfasst nicht die Reinigung von Geschirr, die Reinigung von groben Verschmutzungen des Backofens, des Küchenherdes oder des Kaminofens sowie die Müllentleerung; sofern erforderlich hat der Mieter diese Reinigungsarbeiten durchzuführen. Unterlässt er dies, so werden diese Reinigungsarbeiten dem Mieter gemäß Preisliste* in Rechnung gestellt.
- Bei Rückgabe des Mietobjektes werden der Zustand desselben und seine Ausstattung anhand eines Übergabeprotokolls zwischen einem Beauftragten der Vermieterin und dem Mieter überprüft. Das Übergabeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen und gibt für beide Seiten verbindlich den Zustand des Mietobjektes bei Beendigung der Mietzeit wieder. Schlüssel sind dem Vermieter zu übergeben. Verluste und Beschädigungen, die sich aus dem Übergabeprotokoll ergeben, werden dem Mieter von der Vermieterin in Rechnung gestellt.
- Das Mitbringen von Haustieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Vermieterin.

6. Was gilt speziell für Campingstellplätze?

- Die Einweisung erfolgt durch Beauftragte der Vermieterin vor Ort. Die erforderlichen Informationen erhält der Mieter rechtzeitig vor oder bei Mietbeginn.
- PKW sind ausschließlich auf den angewiesenen Parkflächen zu parken. Es gilt die jeweils gültige Preisliste*.
- Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Stellplatz geräumt und in sauberem Zustand zurückzugeben. Es ist der Zustand wiederherzustellen, der bei Übergabe der Mietsache bestand, wobei eine Verschlechterung durch den vertragsgemäßen Gebrauch unbeachtlich ist. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, den Zustand auf Kosten des Mieters wiederherzustellen.
- Eine Nutzung mit Haustieren ist in entsprechend ausgewiesenen Camp-Arealen gestattet. Das zu entrichtende Entgelt richtet sich nach der gültigen Preisliste*.

7. Welche Stornierungsbedingungen gelten vor Beginn der Mietzeit?

a) Allgemeine Stornierungsgebühren:

Der Mieter kann den Vertrag bis zu 2 Wochen vor Mietbeginn gegenüber der Regenbogen AG in Textform an urlaub@regenbogen.ag oder an die Postadresse Kiel kostenpflichtig stornieren.

Der Mieter schuldet der Vermieterin bei Zugang der Stornierung	
vor der 12. Woche vor Mietbeginn	15 % des Mietzinses,
zwischen der 6. und 12. Woche vor Mietbeginn	30 % des Mietzinses,
zwischen der 2. und 6. Woche vor Mietbeginn	50 % des Mietzinses,
ab der 2. Woche vor Mietbeginn und später	den vollen Mietzins,

mindestens aber bei Campingstellplätzen eine Stornierungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro, bei Mietobjekten 80,00 Euro. Für den Fall, dass der Mieter die Stornierung nicht zu vertreten hat, bleibt dem Mieter der Nachweis gestattet, dass der Wert der aufgrund der Stornierung ersparten Aufwendungen des Vermieters oder die Vorteile, die er aus einer anderweitigen Verwertung der Mietsache erlangt (§ 537 Abs. 1 S. 2 BGB), höher sind und somit zu einer Verringerung der pauschalen Stornierungsgebühren führen.

b) Sonderregelung bei Campingvollzahlern

Hat der Mieter eines Campingstellplatzes diesen mindestens 7 Wochen im Voraus gebucht und den gesamten Mietzins innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Angebots gezahlt (Vollzahler), richtet sich im Falle der Nichtnutzung des Stellplatzes die Erstattung des Mietzinses nach den im Folgenden aufgeführten Erstattungsbedingungen der Vermieterin:

(1) Erstattungsumfang

- Die Regenbogen AG leistet Erstattung gemäß (a)ff.:
- bei Nichtantritt des Urlaubs in Höhe des Mietzinses
 - bei Abbruch des Urlaubs in Höhe des anteiligen Mietzinses

(a) Die Regenbogen AG leistet im Umfang von Ziffer (1) eine Erstattung, wenn infolge einer der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Mieters, dessen Ehegatten oder Lebenspartners, deren Kindern, Eltern, Geschwistern, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Stiefkindern oder Stiefeltern sowie Personen, die gemeinsam mit dem Mieter den Urlaub gebucht haben, nach der Buchung des Urlaubs zu erwarten ist oder der Antritt des Urlaubs oder dessen planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund wird angesehen:

- Tod, schwere Unfallverletzung oder unerwartete schwere Erkrankung
- Impfunverträglichkeit
- Aufgrund von Schwangerschaft bedingter, ärztlich attestierter Reiseunfähigkeit
- Erheblicher Schaden am Eigentum des Mieters infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten.
- Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund unerwarteter betriebsbedingter Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch den Mieter, sofern diese Person bei der Buchung arbeitslos war und die Agentur für Arbeit dem Urlaub zugestimmt hat

(b) Von der Erstattungssumme werden Bearbeitungskosten in Höhe von 25,00 Euro je Buchung abgezogen.

(2) Ausschlüsse der Erstattung

Die Regenbogen AG leistet keine Erstattung bei:

- Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen
- Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstigen Unruhen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen,
- Beschlagnahmung, Enteignung oder sonstigen hoheitlichen Eingriffen in unser Eigentum oder das Eigentum Dritter

(a) Die Regenbogen AG leistet keine Erstattung, wenn der Mieter den Erstattungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(b) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Regenbogen AG berechtigt, den Erstattungsbetrag in einem der Schwere des Verschuldens des Mieters entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wobei dem Mieter jedoch mindestens die Erstattungsbeträge nach 7. a) gezahlt werden.

(3) Obliegenheit des Mieters im Erstattungsfall, Nichteinhaltung

(a) Der Mieter ist verpflichtet, der Regenbogen AG den Eintritt des Erstattungsfall es unverzüglich mitzuteilen.

(b) Der Mieter hat zum Nachweis des Eintritts des Erstattungsfall es jede sachdienliche Auskunft zu erteilen sowie alle dazu erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere das Formular „Ärztliche Bescheinigung zur Begründung der Reiseunfähigkeit“ und bei Tod eine Kopie der Sterbeurkunde vorzulegen.

(c) Verletzt der Mieter eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist die Regenbogen AG von der Verpflichtung zur Erstattung nach 7. b) frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die Regenbogen AG insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Erstattungsfall es noch auf die Feststellung oder den Umfang der der Regenbogen AG obliegenden Leistung gehabt hat.

(4) Kann keine Erstattung nach den Bedingungen dieses Abschnitts 7. b) erfolgen, richtet sich die Höhe der Erstattung nach der unter 7. a) aufgelisteten Staffelung.

c) Änderung und Umbuchung eines Mietvertrages

Sollte sich für den Kunden die Notwendigkeit eines Änderungs- oder Umbuchungswunsches ergeben, ist die Regenbogen AG bei Verfügbarkeit freier Kapazitäten gern bereit, nach individuellen Alternativen zu suchen. Nimmt der Kunde Änderungen des Mietvertrages vor (Reisezeit, Reisedauer Mitreisende, Mietobjekttyp oder Campingstellplatz), stellt die Regenbogen AG den neuen Mietzins sowie 15,00 € Bearbeitungsgebühr in Rechnung. Ausgenommen hiervon sind Änderungen oder Umbuchungen ab 42 Tage vor Anreise. Diese werden von der Regenbogen AG wie eine Stornierung gemäß Punkt 7a) behandelt.

8. Welche Stornierungsbedingungen gelten während der Mietzeit?

Bricht der Mieter vor Ende der vereinbarten Mietdauer die Nutzung ab, wird der anteilige Mietzins nicht erstattet. Der Vermieter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen wie anteilige Stromkosten oder Kurtaxe sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Brauchses erlangt (§ 537 Abs. 1 S. 2 BGB), es sei denn, der Mieter hat den Abbruch der Nutzung zu vertreten.

9. Welche Haftungsbeschränkungen gelten für die Regenbogen AG?

Die verschuldensunabhängige Haftung der Regenbogen AG für anfängliche Sachmängel der Mietsache wird ausgeschlossen. Im Übrigen kann der Kunde von der Regenbogen AG Schadensersatz nur verlangen, soweit der Regenbogen AG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder die Regenbogen AG wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat; in letztgenanntem Fall ist die Schadensersatzhaftung der Regenbogen AG jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dieser Haftungsausschluss nach vorstehender Ziffer 9 Satz 2 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Das Recht des Kunden zur Minderung oder zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

10. Zu welchen Zwecken wird die E-Mail-Adresse des Kunden verwendet?

Wenn die Regenbogen AG im Zuge der Vertragsabwicklung die E-Mail-Adresse des Mieters erhalten hat, wird sie diese zur gelegentlichen Übersendung von Informationen über ihre Angebote nutzen, wenn der Mieter dem nicht widersprochen hat. Ein Widerspruch ist jederzeit per E-Mail an urlaub@regenbogen.ag oder auch postalisch möglich. Eine Datenweitergabe an Dritte findet nicht statt.

11. Bezug von Daten

Informationen zum bisherigen Zahlungsverhalten ihrer Mieter bezieht die Regenbogen AG über Das Datenhaus Ernst & Co. GmbH, Am Finkenschlag 1, 85757 Karlsfeld. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses verwendet die Regenbogen AG die Anschriftendaten der Mieter zur Berechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes (sog. Scorewert) auf Basis eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens. Den betreffenden Scorewert berechnet die Regenbogen AG nicht selbst, sondern bezieht diesen entweder von der accumio finance service gmbh, Eppelheimer Straße 13, 69115 Heidelberg oder von der Deltavista GmbH, Freisinger Landstraße 74, 80939 München. Soweit ein Scorewert Gegenstand eines Auskunftsverlangens bildet, wird der Mieter an die accumio finance service gmbh bzw. an die Deltavista GmbH verwiesen. Die Regenbogen AG informiert ihre Mieter auf Anfrage darüber, von welchem der vorbezeichneten Unternehmen der jeweilige betreffende Scorewert stammt.

12. Schlußbestimmungen

a) Individuelle Vertragsabreden mit dem Mieter einschließlich Nebenabreden und Änderungen haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vertragsabreden ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien maßgebend.

b) Die Unwirksamkeit von Vertragsbedingungen in einzelnen Teilen führt nicht dazu, dass die übrigen Vertragsbedingungen unwirksam werden.

Kiel, November 2019

Regenbogen AG

*Unsere aktuellen Preislisten sind im Internet unter www.regenbogen.ag allgemein zugänglich.